

## CarePeople AG – AGB Temporäres Personal

### 1. Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih

Im Dezember 2011 ist der Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (GAV Personalverleih) vom Bundesrat allgemein verbindlich erklärt und auf den 01. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden. Der GAV Personalverleih gilt für die ganze Schweiz und bildet die rechtlich verbindliche Grundlage für den Rahmenarbeitsvertrag, Einsatz- und den Verleihvertrag.

### 2. Einsatzvertrag

Die unseren Kunden zur Verfügung gestellten Mitarbeiter/innen schliessen einen Einsatzvertrag mit CarePeople ab, welcher ihre Rechte und Pflichten festlegt. Zum Kunden stehen sie in keinem Arbeitsverhältnis.

### 3. Rahmenarbeitsvertrag

Der Rahmenarbeitsvertrag enthält alle Bestimmungen, die bei jedem einzelnen Einsatz unserer Mitarbeiter/innen mit Unterzeichnung des Einsatzvertrages in Kraft treten.

### 4. Weisungen

Aufgrund des mit CarePeople eingegangenen Vertrages verpflichten sich unsere Mitarbeiter/innen bei jedem Einsatz die Anweisungen unserer Kunden strikte einzuhalten.

### 5. Schweigepflicht

Unsere Mitarbeiter/innen sind vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.

### 6. Informationspflicht

Falls unsere Kunden durch besondere Umstände gezwungen sind, während eines Einsatzes Dispositionen vorzunehmen, so sind sie verpflichtet, unverzüglich CarePeople zu informieren, damit wir unseren Mitarbeiter/innen die entsprechenden Anweisungen geben können.

### 7. Instruktionspflicht

Unsere Kunden sind verpflichtet, die zur Arbeitsaufnahme notwendigen Massnahmen zu treffen und unsere Mitarbeiter/innen sachgemäss zu instruieren.

### 8. Sicherheitsvorkehrungen

Unsere Kunden treffen alle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der ihnen überlassenen Mitarbeiter/innen und orientieren sie über allgemeine und spezielle Sicherheitsvorschriften.

### 9. Rückweisungsrecht

Unsere Kunden haben sich von Anfang an zu überzeugen, ob die ihnen überlassenen Mitarbeiter/innen ihren Anforderungen genügen und den ihnen anvertrauten Aufgaben gerecht werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so haben die Kunden das Recht, sie nach dem ersten Arbeitstag zurückzuweisen, ohne dass ihnen daraus finanzielle Verpflichtungen erwachsen.

### 10. Mitarbeiter/innen

CarePeople behält sich das Recht vor, Mitarbeiter/innen durch andere, gleichwertig qualifizierte zu ersetzen bzw. andere Mitarbeiter/innen an Stelle der ursprünglich vorgesehenen einzusetzen.

### 11. Rechnungsstellung

Der von unseren Kunden kontrollierte und unterzeichnete Verleihvertrag gilt als Grundlage für unsere Rechnungsstellung.

Versäumt der Einsatzbetrieb ein Exemplar des Verleihvertrages gegenzuzeichnen und zurückzusenden, gilt die auf dem Stundenrapport angebrachte Unterschrift nicht nur als Bestätigung der Richtigkeit betreffend der eingetragenen Stunden der vermittelten Fachperson, sondern auch als Annahme des Vertrages von CarePeople.

Unsere Mitarbeiter/innen sind nicht befugt, Zahlungen direkt entgegen zu nehmen.

### 12. Arbeitszeit

Unsere Kunden sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie der dazugehörenden Verordnungen. Vorbehalten bleiben betriebliche und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen in Betrieben mit Schichtarbeit und institutionalisierter Sonntagsarbeit (Gesundheitswesen).

Kurzfristig nicht benötigte Arbeitseinsätze müssen mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn bei CarePeople abgesagt werden. Die Nichteinhaltung der Frist bedingt eine Berechnung von 50 % der vereinbarten Arbeitsleistung.

Der tägliche Arbeitseinsatz wird bei nicht geplanten kürzeren Einsätzen, unabhängig von der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung, mit mindestens 80% der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit verrechnet.

### 13. Übernahmebestimmungen (Art. 22 AVG)

Der Kunde kann einen temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet uns der Kunde eine Entschädigung:

Falls der Einsatz weniger als 3 Monate gedauert hat, und falls die Anstellung weniger als 3 Monate nach Einsatzende stattfindet.

Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde uns für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn wird davon abgezogen.

### 14. Kündigung des befristeten und unbefristeten Verleihvertrages

Der befristete Verleihvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Es kann aber unter Einhaltung der gleichen Fristen wie der unbefristete Verleihvertrag gekündigt werden.

Beim unbefristeten Verleihvertrag gelten für unsere Kunden folgende Kündigungsfristen:

- während der ersten 3 Monate: 2 Arbeitstage
- vom 4. bis 6. Monat: 7 Kalendertage
- ab dem 7. Monat: 1 Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

### 15. Haftung

CarePeople lehnt grundsätzlich jede Haftung ab, falls unsere Mitarbeiter/innen mit kostbaren Wertgegenständen zu tun haben oder Bargeld direkt entgegennehmen. Gegenüber Dritten arbeitet unser Personal unter der Verantwortung unserer Kunden.

### 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitfällen betreffend Verleihvertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen ist der Geschäftssitz der CarePeople, mit welchem unsere Kunden in Verbindung stehen.

### 17. Wirksamkeit

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen temporäres Personal gelten ab dem 01. August 2013 und treten mit der Erteilung eines Auftrages an unsere Unternehmung in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Geschäftsbedingungen.